

Rechtsservicestelle-Alpenkonvention
für Behörden und Zivilgesellschaft
bei CIPRA Österreich

Olympiastraße 37, A-6020 Innsbruck
Tel. 0043 (0)512 59547-43
Fax 0043 (0)512 59547-40
oesterreich@cipra.org
www.cipra.at

Wien/Innsbruck, 13. April 2010
ZVR-Zahl 255345915

Stellungnahme **Stollenbahnprojekt** ■■■
Nationalpark ■■■

Sehr geehrter Herr ■■■,

die Rechtsservicestelle-Alpenkonvention von CIPRA Österreich nimmt zu Ihrer Anfrage bezüglich des im Betreff genannten Projektes wie folgt Stellung:

Zur Aufgabenstellung:

Die Rechtsservicestelle-Alpenkonvention sieht ihre Aufgabe darin, Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern - seien es Behörden, seien es Private - bei der Auslegung einzelner Bestimmungen der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle behilflich zu sein. Im Rahmen dieser Tätigkeit werden ausschließlich die Rechtsfragen, die in der jeweiligen Anfrage thematisiert werden, von den Experten der Rechtsservicestelle beantwortet. Diese unverbindlichen Rechtsmeinungen ersetzen in keinsten Weise behördliche Ermittlungen oder präjudizieren behördliche Entscheidungen.

Was den zu beurteilenden Sachverhalt betrifft, stützt sich die Rechtsservicestelle ausschließlich auf die Angaben in der Anfrage. Es ist nicht vorgesehen und auch nicht machbar, dass sie eigene Ermittlungen durchführt.

Es kann daher ein späteres Behördenverfahren naturgemäß zu anderen Ergebnissen kommen als die Stellungnahme der Rechtsservicestelle. Dies insbesondere dann, wenn das Ermittlungsverfahren zeigt, dass der Sachverhalt ein anderer ist als jener, von dem der Anfragersteller/die Anfragerstellerin und mit ihm/ihr die Rechtsservicestelle ausging.

Zum gegenständlichen Projekt:

Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass die ■■■ die Anbindung des ■■■ an den ■■■ beabsichtigt. Diese soll durch eine Stollenbahn mit einer Länge von ca. 4,7 km erfolgen. Die Stollenbahn soll unterirdisch (zumindest 160 m unter der Erdoberfläche) auf einer Länge von 2,8 km durch den Nationalpark ■■■ führen. Den Unterlagen ist zu ent-

nehmen, dass diese Flächen in der Kernzone des Nationalparks (sowie in einem Natura 2000-Gebiet) liegen.

Der geplante Stollen soll mit einer Länge von ca. 3,7 km auf ■ Landesgebiet und mit einer Länge von ca. 1 km auf ■ Landesgebiet verlaufen.

Die Talstation ist in einer Seehöhe von 1.600 m, die Bergstation in einer Seehöhe von 2.840 m geplant. Der Stollen soll einen Durchmesser von 4,5 m aufweisen; die Förderkapazität wird mit 2.000 Personen pro Stunde bei einer Fahrzeit von ca. 8 Minuten angegeben.

Allgemeines zur Alpenkonvention und zu den Durchführungsprotokollen:

Die Rahmenkonvention und die Durchführungsprotokolle sind selbständige völkerrechtliche Verträge, die durch ihre Ratifikation Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung wurden (vgl. BGBl 477/1995, BGBl III 230-238/2002).

Prinzipiell sind zwei Möglichkeiten der Umsetzung völkerrechtlicher Verträge in nationales Recht nach Art 9 iVm Art 9 B-VG vorgesehen. Nach Art 9 B-VG sind die in Art 9 B-VG bezeichneten Staatsverträge vom Bundeskanzler im BGBl kundzumachen; ihre innerstaatlich verbindende Kraft beginnt in der Regel nach Ablauf des Tages der Kundmachung. Dies gilt jedoch nicht für Staatsverträge, bezüglich derer vom Nationalrat der Beschluss gefasst wurde, dass sie durch Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen zu erfüllen sind (sog. Erfüllungsvorbehalt gem. Art 9 B-VG).

Nach der Judikatur des VfGH ergibt sich aufgrund der vorbehaltlosen Kundmachung von Staatsverträgen die Vermutung für ihre unmittelbare Wirkung (Anwendbarkeit), sofern in den Verträgen nichts Gegenteiliges vorgesehen ist und die zur Diskussion stehende Bestimmung – im Sinne des Legalitätsprinzips nach Art 9 B-VG – inhaltlich ausreichend bestimmt ist.

Die Durchführungsprotokolle wurden im Zuge ihrer parlamentarischen Umsetzung vom Nationalrat ohne einen Erfüllungsvorbehalt beschlossen, sodass für die Bestimmungen der Durchführungsprotokolle aufgrund ihrer im BGBl erfolgten Kundmachung prinzipiell die Vermutung der unmittelbaren Wirkung zum Tragen kommt. Dies wurde auch vom VfGH für die Durchführungsprotokolle durch den Beschluss vom 22.09.2003, B 1049/03-4, ausdrücklich bestätigt.

Die Durchführungsprotokolle haben somit den Rang eines einfachen Gesetzes.

Nachstehend wird auf jene Bestimmungen der Durchführungsprotokolle eingegangen, die aus Sicht der Rechtsservicestelle für den vorliegenden Fall relevant sind.

Zu Art 11 Naturschutzprotokoll:

Hervorragende Bedeutung hat Art 11 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention vom 1991 im Bereich Naturschutz- und Landschaftspflege (Protokoll „Naturschutz- und Landschaftspflege“), BGBl III 236/2002, (in der Folge kurz: NSchP). Diese Bestimmung ordnet folgendes an:

- (1) *Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.*

- (2) *Sie fördern im weiteren die Einrichtung und die Unterhaltung von Nationalparks.*
- (3) *Sie fördern die Einrichtung von Schon- und Ruhezonen, die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren. Sie wirken darauf hin, in diesen Zonen die für den ungestörten Ablauf von arttypischen ökologischen Vorgängen notwendige Ruhe sicherzustellen, und reduzieren oder verbieten alle Nutzungsformen, die mit den ökologischen Abläufen in diesen Zonen nicht verträglich sind.*
- (4) *Die Vertragsparteien prüfen, inwieweit besondere Leistungen der ansässigen Bevölkerung nach nationalem Recht zu entschädigen sind.*

Diese Bestimmung ist im vorliegenden Fall aufgrund der Berührung mehrerer Schutzgebiete (insbesondere des Nationalparks ■■■ oder eines Natura 2000-Gebiets) einschlägig. Für Genehmigungsverfahren betreffend Projekte, die Schutzgebiete berühren, ist vor allem der Abs 1 relevant. Zu dieser Bestimmung hat die Rechtsservicestelle bereits in bisherigen Anfragenbeantwortungen folgende Ansicht vertreten, die sie vollinhaltlich aufrecht hält:

Nach dem klaren Wortlaut sind bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern. Darüber hinaus sind die Vertragsparteien verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.

Zum Begriff „Schutzgebiet“ sei angemerkt, dass – mangels näherer Definition dieses Begriffes in den Protokollen – prinzipiell von der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes auszugehen ist. Bei einem Schutzgebiet handelt es sich um ein abgegrenztes und durch Rechtsakt speziell ausgewiesenes Gebiet, für welches besondere Schutzbestimmungen zur Erreichung des festgelegten Schutzzwecks gelten.

Nicht zu Schutzgebieten zählen „ex lege“ geschützte Bereiche, da hier der für Schutzgebiete typische zwischengeschaltete Verwaltungsakt, mit dem das Schutzregime des Schutzgebietes, bestehend aus Schutzzwecken, Eingriffsregelungen und Ausnahmen sowie Gebietsausweisung, festgelegt wird, fehlt.

Erhaltung im Sinne ihres Schutzzwecks:

Auch die Bedeutung des verwendeten Begriffs „erhalten“ ist im NSchP nicht gesondert dargelegt, doch ist damit wohl die Bewahrung vor Zerstörung oder Veränderung gemeint. Dies ergibt sich aus einer systematischen Zusammenschau mit dem zweiten Satz des Abs 1, demzufolge die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen treffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden. Dass die normierte Pflicht auch ein aktives Tun umfasst, wird unter anderem durch die vorgeschriebene Pflege von Schutzgebieten verdeutlicht. Der Erhalt von Schutzgebieten ist gemäß Art 11 Abs 1 NSchP „im Sinne ihres Schutzzwecks“ zu gewährleisten.

Der Schutzzweck begründet die Erklärung eines Gebietes zum Schutzgebiet, liefert also den Grund für eine Unterschutzstellung. Die jeweiligen Schutzzwecke ergeben sich aus dem konkreten Rechtsakt, durch den eine Unterschutzstellung erfolgt (in der Regel Schutzgebietsverordnung), und aus der diesem Rechtsakt zugrunde liegenden gesetzlichen Grundlage.

Durch das Abstellen auf den Schutzzweck in Art 11 wird klargestellt, dass Schutzgebiete nicht bloß als rechtliche Kategorien erhalten werden müssen („formelle Erhaltung“), sondern auch ihrem Zwecke nach („materielle Erhaltung“). Dadurch soll vermieden werden,

dass bestehende Schutzgebiete zwar formal existent sind, jedoch inhaltlich durch dem Schutzzweck widersprechende Maßnahmen ausgehöhlt werden.

Der Verweis auf den Schutzzweck legt ferner den Schluss nahe, dass Maßnahmen, die den Schutzzweck eines Schutzgebietes gar nicht berühren, von Art 11 Abs 1 nicht umfasst sind. Es sind Veränderungen im Zusammenhang mit bestehenden Schutzgebieten daher nicht generell verboten; Die Erhaltungspflicht des Art 11 Abs 1 NSchP bezieht sich lediglich auf dem Schutzzweck widersprechende Maßnahmen. So ergeben sich aus Art 11 Abs 1 in Verbindung mit der jeweiligen Verordnung konkrete Verpflichtungen der Behörde. Sie muss vor allem die rechtlichen Grundlagen für Eingriffe in das Schutzgebiet so auslegen, dass Beeinträchtigungen oder Zerstörungen so weit wie möglich vermieden werden.

Ein generelles Eingriffsverbot kann dieser Norm jedoch auch dann nicht entnommen werden, wenn ein konkretes Schutzgebiet ausgewiesen ist und durch ein Projekt berührt wird. Ebenso wenig gibt es ein Gebot, ein solches in der nationalen Rechtsordnung zu statuieren.

Ein weiteres Argument spricht gegen die Interpretation des Art 11 Abs 1 NSchP als absolutes Eingriffsverbot in Schutzgebiete: Schutzgebietsausweisungen greifen in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums des betroffenen Grundeigentümers ein. Verordnungen, die in das Eigentumsgrundrecht eingreifen, verletzen dieses, wenn sie unverhältnismäßig sind. Ob eine generelle Regelung verhältnismäßig ist, hängt davon ab, ob sie ein öffentliches Interesse verfolgt und, ob sie zur Verfolgung dieser Interessen geeignet, erforderlich und adäquat ist. Eine Regelung, die den unbedingten Erhalt von Schutzgebieten vorschreibt, ist nun mit dem verfassungsrechtlichen Einwand konfrontiert, dass eine absolute Erhaltungspflicht nicht das gelindeste Mittel im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist. Naturfachlichen Interessen kann auch im „gelinderen“ Regime einer Interessenabwägung zum Durchbruch verholfen werden, welches zumindest das Vorbringen von anderen Interessen erlaubt.

Eine verfassungskonforme Interpretation verbietet es also zusammenfassend Art 11 Abs 1 NSchP als absolute Erhaltungspflicht von bzw. absolutes Eingriffsverbot in Schutzgebieten auszulegen.

Nachdem jedoch Maßnahmen, die Beeinträchtigungen von Schutzzwecken bewirken, durch Art 11 Abs 1 NSchP nicht von vornherein verboten werden, sondern aus verfassungsrechtlicher Sicht zwingend im Zuge einer naturschutzrechtlichen Interessenabwägung zu behandeln sind, ist die Wirkung von Art 11 auf Verordnungsebene (Änderung/Aufhebung einer Schutzgebietsverordnung) sowie auf Bescheideebene (Erteilung/Versagung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung) zu beurteilen.

Art 11 Abs 1 NSchP auf Verordnungsebene:

Schutzgebiete werden in der Regel durch Rechtsverordnung ausgewiesen, deren Grundlagen sich in den Naturschutzgesetzen der Länder finden. Verordnungsermächtigungen umfassen die Befugnis zum Erlass zur Aufhebung oder Änderung einer Verordnung.

Vor allem aufgrund von Art 11 Abs 1 NSchP ist der/die Verordnungsermächtigte in dieser Entscheidung nicht völlig frei. Jede Ordnungsänderung bzw. -aufhebung durch neuerliche Verordnung muss sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig sein. Der Ordnungsgeber hat insbesondere darzulegen, weshalb die für eine Unterschützstellung ausschlaggebenden Gründe nun nicht mehr vorliegen bzw. warum sie hinter andere öffentliche Interessen zurücktreten.

Dabei ist davon auszugehen, dass Art 11 Abs 1 NSchP über die in den Naturschutzgesetzen der Länder festgelegten Grundsätze und Schutzziele hinaus jedenfalls den Erhalt von bestehenden Schutzgebieten festlegt. Daher ist eine den Schutzzwecken widersprechende Änderung eines Schutzgebietes oder dessen gänzliche Aufhebung nur bei Vorliegen gewichtiger anderer öffentlicher Interessen rechtmäßig. Eine solche ausdrückliche Grundsatzentscheidung für den Erhalt von Schutzgebieten kannte das österreichische Naturschutzrecht vor Inkrafttreten des Protokolls Naturschutz- und Landschaftspflege nicht.

Dementsprechend haben die zuständigen Naturschutzbehörden auf die geänderte Rechtslage einzugehen und bei Änderungen von Schutzgebietsverordnungen die naturfachlichen Interessen entsprechend gewichtiger zu bewerten.

Art 11 Abs 1 NSchP auf Bescheideebene:

Nach allen österreichischen Naturschutzgesetzen darf die Bewilligung für ein Vorhaben nicht allein deshalb versagt werden, weil das Vorhaben die Interessen des Naturschutzes verletzt und diese Verletzung nicht durch die Vorschreibung von Auflagen hintangehalten werden kann. Ein solches Vorhaben hat durchaus Chancen bewilligt zu werden, wenn es einem öffentlichen Interesse dient, das höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse am Naturschutz. Auch in die bei Bescheiderlassung durchzuführende Interessenabwägung greift nun Art 11 Abs 1 NSchP ein:

Wirkt sich ein Vorhaben, das in einem Schutzgebiet verwirklicht werden soll, negativ auf den Schutzzweck aus, ist eine Interessenabwägung durchzuführen. Bei dieser ist auf naturfachlicher Seite Art 11 Abs 1 NSchP anzuführen, der zweifelsfrei den Erhalt von Schutzgebieten im Sinne ihres Schutzzwecks festlegt und dadurch die naturfachlichen Interessen als vorrangig aufwertet.

Zusammenfassend zeigt sich, dass Art 11 Abs 1 NSchP in der naturschutzrechtlichen Interessenabwägung eine wesentliche Rolle spielt. In dieser ist er als grundsätzliche Entscheidung für den Erhalt von Schutzgebieten zu werten, sodass andere öffentliche Interessen eine besondere Dimension erreichen müssen (z.B. Schutz von Menschenleben oder hochwertigen Sachgütern, geographisch bedingt einzige Möglichkeit einer Trassierung), um den naturfachlichen Interessen zu überwiegen.

Zum konkreten Fall:

Im vorliegenden Fall ist vor allem zu hinterfragen, was unter der Erhaltung des Schutzgebietes im Sinne seines Schutzzwecks zu verstehen ist. Dies ergibt sich zunächst aus dem Nationalparkgesetz (NPG), demzufolge der Schaffung und Erhaltung des Nationalparks folgende Ziele zugrunde liegen:

1. Das Gebiet des Nationalparks ist in seiner Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten.
2. Die für das Gebiet des Nationalparks Hohe Tauern charakteristischen Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume sind zu bewahren.
3. Der Nationalpark Hohe Tauern soll einem möglichst großen Kreis von Menschen ein eindrucksvolles Naturerlebnis ermöglichen.

Ferner ist gemäß dem NPG in der Kernzone des Nationalparks „der Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit im öffentlichen Interesse“ gelegen.

Wenn auf die Natur in ihrer Gesamtheit abgestellt wird, ergibt sich daraus klar, dass die Verpflichtungen Österreichs aufgrund des Art 11 NSchP nicht bloß dann zum Tragen kommen, wenn das Vorhaben im Schutzgebiet gelegene Anlagen umfasst, die an der Erdoberfläche in Erscheinung treten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich der Anwendungsbereich des Landesrechts - und somit der hier relevanten Schutzgebietsauswei-

sung - auch auf den Boden bezieht, dies (zumindest) bis zu jener Tiefe, in der der Untergrund vom Menschen beherrschbar und beeinflussbar ist (vgl. dazu Krzizek, ÖJZ 1969, 565).

Es ist daher eine umfassende Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf alle denkbar berührten Teile der Natur durchzuführen, wozu Sachverständige aus den in Betracht kommenden Fachgebieten (insbesondere Geologie, Hydrogeologie, Naturkunde) heranzuziehen sind. Beispielsweise ist zu klären, ob das Vorhaben in bestehende Wasserkreisläufe eingreift, und ob es sich negativ auf diese auswirkt. Der Wasserhaushalt ist nämlich unzweifelhaft vom Schutzziel „Erhaltung der Natur in ihrer Gesamtheit“ umfasst.

Werden Veränderungen prognostiziert, ist weiters insbesondere zu hinterfragen, wie sich diese auf Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume auswirken.

Wird gutachterlich festgestellt, dass durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung des Schutzzwecks erfolgt, so steht Art 11 NSchP einer Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegen.

Wird hingegen eine Beeinträchtigung festgestellt, ist dies, wie oben dargelegt, nicht per se als rechtlicher Ausschlussgrund für die Realisierung des Vorhabens zu werten. Die Behörde hat dies aber bei der (den) durchzuführenden Interessenabwägung(en) besonders zu berücksichtigen. Aufgrund des Art 11 NSchP können Beeinträchtigungen des Schutzzwecks nur durch besondere öffentliche Interessen, denen das Vorhaben dient, aufgehoben werden. Darunter könnte eine strukturelle Verbesserung einer gesamten Tourismusregion verstanden werden, nicht aber eine punktuelle Verbesserung des Angebots für den Gast.

Überdies ist grundsätzlich darauf zu achten, dass das Schutzgebiet als solches erhalten bleibt.

Verstärkend kommt hinzu, dass Art 10 Abs 1 3. Satz NSchP die Erhaltung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften verlangt. Im Falle eines Nationalparks ist wohl davon auszugehen, dass es sich um ein *besonderes* Ökosystem handelt. Es handelt sich zweifellos um eine unmittelbar anwendbare Bestimmung, die zwar aus den dargestellten Gründen gleichfalls nicht als absolutes Eingriffsverbot verstanden werden kann, die aber im Rahmen einer Interessenabwägung besonders zu berücksichtigen ist.

Eine Beeinträchtigung eines solchen Gebiets kann nur durch außerordentlich wichtige öffentliche Interessen gerechtfertigt werden; der Maßstab ist also in diesem Fall ein noch strengerer.

Die rechtlich vorgegebene Vorgangsweise ist somit folgende:

- Erhebung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet,
- fachliche Bewertung derselben,
- fachliche Erhebung der für die Umsetzung des Vorhabens sprechenden öffentlichen Interessen,
- Durchführung einer (nachvollziehbaren) Interessenabwägung durch die Behörde.

Keinesfalls können daher bloße Behauptungen des Projektwerbers (z.B. der Hinweis, dass das Projekt den Nationalpark in keiner Weise beeinträchtigen würde) oder rechtliche Bewertungen ohne entsprechende Sachverhaltsgrundlagen allein zu einem tragfähigen Ergebnis führen.

Art 11 NSchP könnte weiters im Zusammenhang mit der Errichtung der Talstation relevant sein. Diesbezüglich wäre zunächst zu klären, ob sie - wie in der Anfrage lediglich vermutet wird - in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets ■■■, das in Frage kommt, umfasst die Erhaltung der besonderen landschaftlichen Schönheit des geschützten Gebietes (bereichsweise noch ursprüngliche Naturlandschaft mit weitgehender naturnaher landwirtschaftlicher Nutzung) und der besonderen Bedeutung für die Erholung als charakteristische Naturlandschaft bzw. als naturnahe Kulturlandschaft (LGBl ■■■).

Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen lässt sich aber die Frage, ob das Vorhaben das Landschaftsschutzgebiet überhaupt berührt und welche Auswirkungen es auf dieses hat, noch nicht beantworten.

Zwischenergebnis:

Es ist somit festzuhalten, dass das Vorhaben (auch) aus Sicht des Art 11 Abs 1 NSchP einer Prüfung seiner Auswirkungen auf die Schutzzwecke der Schutzgebiete, die es berührt, und einer Interessenabwägung zu unterziehen ist. Letztere wird - im Vergleich zum Naturschutzrecht des Landes - durch Art 11 Abs 1 NSchP strenger gefasst. Es ist aber weder die Aussage angebracht, dass das NSchP der Umsetzung des Vorhabens jedenfalls entgegenstehe, noch kann auf der Grundlage der vorliegenden Informationen gesagt werden, dass dieses - etwa aufgrund der Geringfügigkeit der an der Erdoberfläche sichtbaren Maßnahmen - jedenfalls bewilligungsfähig wäre.

Zu sonstigen Bestimmungen der Durchführungsprotokolle:

Zum Teil hängt die Anwendbarkeit sonstiger Schutzbestimmungen der Durchführungsprotokolle von den konkreten Standortgegebenheiten ab, die uns nicht bekannt sind. So wäre Art 9 Bodenschutzprotokoll zu berücksichtigen, falls durch den Bau der Stollenwand Feuchtgebiete betroffen sein sollten.

Art 13 Abs 1 Bodenschutzprotokoll und Art 6 Abs 1 Bergwaldprotokoll wären dann zu berücksichtigen, wenn Rodungen in Bergwäldern mit hoher Schutzfunktion geplant sein sollten.

Auch diese Bestimmungen sind grundsätzlich im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung zu berücksichtigen.

Ein explizites Verbot statuiert Art 14 Abs 1 Bodenschutzprotokoll für die Errichtung neuer Schipisten in labilen Gebieten. Wir verstehen die Anfrage aber so, dass sie sich nicht auf neue Schipisten, sondern lediglich auf neue Aufstiegshilfen bezieht.

Aus Art 12 Tourismusprotokoll ergibt sich weiters, dass in Bewilligungsverfahren betreffend neue Aufstiegshilfen nicht nur sicherheitstechnische, sondern vor allem auch ökologische und landschaftliche Belange zu berücksichtigen sind.

Schließlich ist auf Art 13 des Verkehrsprotokolls hinzuweisen, da es sich bei der Stollenwand um eine touristische Anlage im Sinne dieser Bestimmung handelt. Daher sind im Genehmigungsverfahren auch die Auswirkungen des durch das Vorhaben induzierten Zubringerverkehrs zu berücksichtigen. Dies hat, wenn ein UVP-Verfahren durchgeführt wird,

in diesem zu erfolgen; ansonsten ist ein „Leitverfahren“ zu ermitteln, in dem die Behörde diese Verpflichtung wahrnimmt.

Mit freundlichen Grüßen,

Die Rechtsservicestelle-Alpenkonvention

Die Stellungnahme ergeht in Kopie an:

